ZBB 2014, 249

BGB § 280; WpHG § 31 Abs. 2; WpDVerOV § 4 Abs. 1, 2

Unzulässige Werbung einer Bank für risikobehaftete Kapitalanlage (hier: Genussscheine) bei einseitiger Hervorhebung der Vorteile

OLG Nürnberg, Urt. v. 15.04.2014 – 3 U 2124/13 (nicht rechtskräftig; LG Nürnberg-Fürth), ZIP 2014, 1219

Leitsatz der Redaktion:

Bietet eine Bank eine mit Risiken behaftete Kapitalanlage an, darf sie deren Vorteile nicht einseitig hervorheben. Sie muss zugleich auch auf etwaige mit der Anlage verbundene Risiken hinweisen.

(c) 2026 RWS Verlag Kommunikationsforum GmbH & Co. KG